



Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes zur Vorlage bei der Meldebehörde

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird:

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

ggf. Wohnungsnummer, Stockwerk oder
Lagebeschreibung des Hauses _____

Folgende Person/en sind am (Datum) Tag/Monat/Jahr
in die angegebene Wohnung eingezogen:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und ggf. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

Familienname _____

Vorname _____

Ggf. Name der Firma _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort _____

ggf. vom Wohnungsgeber **beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung)** / Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber **ist gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber **ist nicht Eigentümer** der Wohnung:

Name des Eigentümers/der Eigentümerin _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m §19 BMG).

Ort und Datum _____

Unterschrift des Wohnungsgebers,
des Wohnungseigentümers oder der beauftragten Person

Weitere Personen, die in die Wohnung ein- bzw. aus der Wohnung ausgezogen sind:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

...

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

...

- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.